

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet (ZKL)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand	Seite
	A. Zusammenschluss und Aufgabe	
	<i>I. Zusammenschluss</i>	
1	Verbandsbildung	3
2	Sitz	3
	<i>II. Aufgaben des Verbandes</i>	
3	Zweck	3
4	Aufgabenerfüllung	4
5	Transport	4
	B. Organisation	
	<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	
6	Organe	5
	<i>II. Verbandsgemeinden</i>	
7	Befugnisse	5
8	Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden	6
8a	Initiativrecht	6
	<i>III. Delegiertenversammlung</i>	
9	Zusammensetzung	7
10	Wahl	7
11	Kompetenzen	7
12	Einberufung	8
13	Beschlussfähigkeit und -fassung	9
	<i>IV. Verwaltungsrat</i>	
14	Zusammensetzung	9
15	Einberufung und Beschlussfassung	10
16	Aufgaben und Befugnisse	11
17	Geschäftsführer	12
18	Präsident, Zeichnungsberechtigung	12
	<i>V. Rechnungsprüfungskommission</i>	
19	Zusammensetzung	12
20	Aufgabe	13

Artikel	Gegenstand	Seite
	C. Finanzwesen	
21	Rechnungsführung	13
22	Rechnungsjahr	14
23	Krediterteilung	14
24	Finanzierung	15
25	Verzicht auf Abgaben	15
	D. Rechtsschutz und Aufsicht	
26	Rechtsschutz und Aufsicht	15
	E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen	
28	Zusammenschluss von Gemeinden	16
29	Austritt	16
30	Auflösung	17
	F. Schlussbestimmungen	
31	Statutenänderung	17
32	Inkrafttreten, Vollzug	18
	Genehmigungsvermerke	15
	Anhang	
	Finanzbefugnisse der Verbandsorgane	16

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet

Wo in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für die weibliche Form.

A. Zusammenschluss und Aufgabe

I. Zusammenschluss

Art. 1

Verbandsbildung

Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vordertal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet“ (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Glarus Nord.

II. Aufgaben des Verbandes

Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter Berücksichtigung einer effizienten Energieverwertung. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Art. 4

Aufgabenerfüllung

¹Der Verband ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen.

²Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.

³Der Verband kann im Rahmen seiner Zweckverfolgung bei der Aufgabenerfüllung Kooperationen eingehen. Der Verband kann sich namentlich an weiteren Unternehmen beteiligen. Er kann einzelne Bereiche auslagern und verselbständigen und zu diesem Zwecke Gesellschaften gründen.

Art. 5

Transport

¹Die Anlieferung des Abfalls hat mit dazu geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Transport ist Sache der Anlieferer (Gemeinden und Private).

²Der Verwaltungsrat sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Organe

¹Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

²Die Mitglieder der Betriebs- und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7

Befugnisse

¹Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 31;
- c) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30;
- d) Wahl des Delegierten gemäss Art. 10;
- e) Zustimmung zu Initiativen gemäss Art. 8a.

²Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben sowie über Zusatzkredite von mehr als 7 Millionen Franken bis 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende

Ausgaben von mehr als 700'000 Franken bis 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte.

Art. 8

**Zuständigkeiten
innerhalb der Ver-
bandsgemeinden**

Die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen bzw. kommunalen Recht.

Art. 8a

Initiativrecht

¹Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, der Delegiertenversammlung schriftlich und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen.

²Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen.

³Die Annahme der Initiative bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 9

Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Delegierten und für jeden Delegierten einen Ersatz.

²Jeder Delegierte hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend sind die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik. Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 10

Wahl

Die Wahl des Delegierten und dessen Ersatzes ist Sache der Verbandsgemeinden.

Art. 11

Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und von zwei Verbands-Vizepräsidenten aus je einem Verbandskanton;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Ersatzleute;
- d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage;
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) die Beschlussfassung über Ausgaben und Kredite unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 1 lit. a, gemäss Anhang dieser Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- h) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- i) die Abnahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Geschäftsleitung;
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen im Rahmen von Art. 31;
- k) die Festsetzung von Finanzierungsgrundsätzen;

- l) der Erlass von Vorschriften, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- m) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen im Rahmen der Verbrennungskapazität der Anlage mit einer festen Dauer von mehr als 10 Jahren;
- n) der Entscheid über Folgen des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband im Sinne von Art. 29 Abs. 2;
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 30;
- p) Die Beschlussfassung über Kooperationen, Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 4 Abs. 2.

Art. 12

Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens zweimal, bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Budgets und bis spätestens Mitte Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) auf Antrag des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von mindestens sechs Verbandsgemeinden. Die betreffende Versammlung muss innert vier Monaten stattfinden.

²Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 13

**Beschlussfähigkeit und
-fassung**

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Gemeindestimmen vertreten ist.

²Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleibt das statutarisch geforderte qualifizierte Mehr für Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

³Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁴Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

IV. Verwaltungsrat

Art. 14

Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Verbandspräsident und die Verbands-Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz in den Verwaltungsrat.
- b) Aus dem Kanton des Verbandspräsidenten werden drei weitere Mitglieder gewählt, aus den Kantonen der Vizepräsidenten je zwei weitere Mitglieder.
- c) Ein Mandat fällt zusätzlich der Standortgemeinde zu.
- d) Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nur ein Mitglied stammen.

²Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich-rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die Vertragsdauer Anspruch auf einen Sitz mit beratender Stimme im Verwaltungsrat (kein

Stimmrecht). Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Verwaltungsratsmitglieder aus den Verbandsgemeinden müssen immer die Mehrheit der Kommission bilden; der Sitzanspruch der Vertragspartner ist insofern beschränkt. Massgeblich für die Frage des Sitzanspruchs ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

³Der Verwaltungsrat wird vom Verbandspräsidenten präsiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert er sich selber. Er wählt einen Aktuar.

⁴Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung und Kompetenzen der Ausschüsse und der Kommissionen in einem Pflichtenheft.

⁵Der Geschäftsführer und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Art. 15

Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

⁴Der Geschäftsführer ist befugt, in dringenden Fällen Entscheide zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Die Entscheide sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegen ausser den ihm durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- c) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage;
- d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- e) die Beschlussfassung über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Anstellung des Personals und des des Aktuars; die Anstellung erfolgt durch privatrechtliche Verträge;
- g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Budgets;
- h) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehältlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 lit. n;
- l) die Festlegung der im Rahmen von Art. 4 anzunehmenden Stoffe und der Modalitäten der Anlieferung und Kontrolle;
- m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen und soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- n) der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen genehmigter Bauprojekte;
- o) die Bestimmung der Modalitäten für Fremdfinanzierungen;
- p) das Führen von Prozessen und von Verfahren für den Verband in privat- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
- q) der Erlass von Pflichtenheften für das Personal, technischen Reglementen, Betriebsordnung und Ähnlichem;
- r) alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 17

Geschäftsführer

¹Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Geschäftsführer. Dessen Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

²Der Verwaltungsrat kann die ihm zustehenden Befugnisse mit separatem Beschluss dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 18

Präsident, Zeichnungsberechtigung

¹Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

²Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 20

Aufgabe

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Budget und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 11 lit. g ab.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. Finanzwesen

Art. 21

Rechnungsführung

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung.

²Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 6.

³Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen.

⁴Die Delegiertenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

⁵Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

⁶Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung offen zu legen.

⁷Sofern der Verband die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse nicht selber besorgt, kann er diese einer Drittperson übertragen.

Art. 22

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, sofern nichts anderes festgelegt wird.

Art. 23

Krediterteilung

¹Kredite für neue Aufgaben werden durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs erteilt.

²Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über das Budget beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

³Gebundene Ausgaben sind im Budget einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

⁴Gebunden sind Ausgaben, die

- a) durch Gesetz, andere rechtliche Verpflichtungen oder richterliches Urteil zwingend vorgegeben sind;
- b) für die Aufrechterhaltung des durch den Verband geführten Betriebes unumgänglich sind.

⁵Alle übrigen Ausgaben sind neue Ausgaben. Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen von technischen Anlagen und Apparaturen, wenn in Bezug auf den Zeitpunkt der Anschaffung, die Wahl des Produktes oder hinsichtlich sonstiger Modalitäten ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Art. 24

Finanzierung

¹Die aus den Investitionen und aus dem Betrieb der Anlagen sich ergebenden Kosten werden über verursachergerechte Gebühren finanziert. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

²Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

³Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Budgets des Verwaltungsrates.

Art. 25

Verzicht auf Abgaben

Die Standortgemeinde verzichtet gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

D. Rechtsschutz und Aufsicht

Art. 26

Rechtsschutz und Aufsicht

Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Verband richten sich nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen.

E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

Art. 28

Zusammenschluss von Gemeinden

¹Die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden werden durch Gemeindefusionen, die nach dem 1. Juli 2007 stattfinden, nicht verändert.

²Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Delegiertenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.

³Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (Ausgabenbeschlüsse), Art. 8a (Initiativen), Art. 30 (Auflösung des Verbandes) und Art. 31 (Statutenänderungen) die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.

Art. 29

Austritt

¹Eine Verbandsgemeinde kann in begründeten Fällen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 30

Auflösung

¹Der Verband kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

²Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

³Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

⁴Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der Einwohnerzahlen festzulegen. Es gelten die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik.

F. Schlussbestimmungen

Art. 31

Statutenänderung

¹Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst.

Art. 32

Inkrafttreten, Vollzug

¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2007.

²Sie treten nach der Genehmigung von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen sowie zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, ferner nach der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

³Diese Statuten werden ab 1. Januar 2026 angewendet.

⁴Die Delegiertenversammlung vom Herbst 2025 ist zuständig für die Beschlussfassung über das Budget für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

Genehmigungen

1. Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung vom hat diese Statuten genehmigt.

2. Verbandsgemeinden

Alle 54 Verbandsgemeinden haben im Zeitraum bis diesen Statuten zugestimmt.

